

# Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham  
Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113  
Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113  
E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

**Donnerstag, 26. Juli 2018, 17.00 Uhr**

findet die 8. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Stadtwerke Cham GmbH;**  
**Ermächtigung der Frau Ersten Bürgermeisterin für die**  
**Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung in der**  
**Gesellschafterversammlung für die**
  - 2.1 Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017
  - 2.2 Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresüberschusses zum 31.12.2017
  - 2.3 Verwendung des Ergebnisses;  
Einstellung des Jahresüberschusses 2017 in die Gewinnrücklage;
  - 2.4 Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2017
  - 2.5 Entlastung des Geschäftsführers
3. **Naturenergie Cham GmbH**  
Jahresbericht;
4. **Vollzug der Baugesetze (BauGB):**
  - 4.1 **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Holzlände“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;**  
Aufstellungsbeschluss
  - 4.2 **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bierlacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;**
    - 4.2.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

- 4.2.2 Satzungsbeschluss
5. **Informationssicherheit in den Kommunen;**  
Zustimmung zur Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit
6. **Vollzug der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);**  
Interkommunale Zusammenarbeit mit gemeinsamen Datenschutzbeauftragten;  
Bestellung eines stadt eigenen Datenschutzbeauftragten
7. **Neugestaltung des Anwesens in Untertraubenbach, FINr. 382, Gemarkung Thierlstein;**  
Neue Fördermöglichkeit im Rahmen des ELER-Programms 2014-2020
8. **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**  
a) der Stadt Cham  
b) der Bürgerspitalstiftung Cham  
c) der Kunz'schen Messenstiftung
9. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

Nr. 117: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 118: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 zu genehmigen.

Nr. 119: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung;  
Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum  
31.12.2017**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresabschluss der Stadtwerke Cham GmbH zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 43.239.364,51 € und einem Jahresüberschuss von 937.107,42 € festzustellen.

- Nr. 120: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung;  
Verwendung des Ergebnisses  
Einstellung des Jahresüberschusses 2017 in die Gewinnrücklage;**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresüberschuss 2017 von 937.107,42 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

- Nr. 121: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2017**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH die Aufsichtsratsmitglieder für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2017 zu entlasten.

*- Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher**, Frau **Zweite Bürgermeisterin Strohmeier-Heller** sowie die Herren Stadträte **Hampel** und **Hofbauer Klaus** haben nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. -*

Die Vorsitzende Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher** hat wieder die Sitzungsleitung übernommen.

- Nr. 122: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2017**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 46 Nr. 5 GmbHG dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

- Nr. 123: **Naturenergie Cham GmbH;  
Jahresbericht**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

- Nr. 124: **Vollzug der Baugesetze (BauGB):  
2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Holzlände“ im  
beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;  
Aufstellungsbeschluss**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Für die im Planungsbereich liegenden Grundstücke Flst.Nrn. 820, 821 und 823/1 Gmkg. Cham ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Holzlände“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird von der lab landschaftsarchitekten brenner Partnerschaft mbH, Landshut, erstellt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

- Nr. 125: **Vollzug der Baugesetze (BauGB):  
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bierlacker“ im  
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;**  
a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 05.06.2018:**

Die allgemeinen Hinweise zu den Schutzzonenbereichen und Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst

#### **Zum Schreiben des WWA Regensburg vom 27.06.2018:**

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen. Die Einleitung des Schmutz- und Regenwasser erfolgt in die vorhandenen Misch- und Regenwasserkanäle (gemäß Bescheid) der Stadt Cham. Eine Planänderung ist nicht veranlasst

#### **Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.06.2018:**

##### **1. Sachgebiet "Tiefbauverwaltung":**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

##### **2. Sachgebiet "Feuerwehrwesen":**

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen. Die vorgebrachten Anregungen wurden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

##### **3. Sachgebiet "Immissionsschutz":**

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

##### **4. Sachgebiet "Gartenkultur und Landespflege":**

Die Erhaltung des Gehölzbestandes ist aufgrund der Geländeangleichungen nicht möglich.

Die Festsetzung eines größeren Abstandes von Stützmauern entlang der östlichen und südlichen Seite wird als nicht erforderlich gehalten, da diese dann wie in der Stellungnahme richtig beschrieben innerhalb der festgesetzten Eingrünung zum Liegen kommen und hinterpflanzt wären.

Bezüglich der Durchgrünung und Abschirmung an der Grenze zum `Heizkraftwerk` sind ohnehin unter Pkt. 5.1 schon Festsetzungen bezüglich der Anpflanzungen getroffen:

*`Erfolgt innerhalb bzw. zwischen den Bauparzellen eine Terrassierung, so ist die entstehende Böschung zwischen den 2 höhenmäßig versetzten Ebenen als Grünfläche anzulegen und mit freiwachsenden Sträuchern (90%) überstellt mit Bäumen I. und II. Ordnung (10%) anzulegen. Dieser Grünstreifen darf für die notwendigen Auf- und Abfahrten unterbrochen werden.*

*Entlang den innerbetrieblichen Grundstücksgrenzen, die im Bebauungsplan noch nicht dargestellt sind, ist beiderseits der Grenze ein je mindestens 2,0m breiter Grünstreifen mit jeweils einer 2-reihigen Hecke aus Sträuchern (90%) und Bäumen I. und II. Ordnung*

*(10%) (Pflanzenauswahl gemäß Punkt 6 der textl. Festsetzungen, Grünordnung) anzulegen.`*

Die Durchgrünung der Stellplätze wird wie festgesetzt als ausreichend betrachtet.

Die Einfriedung sollte auch an der Grundstücksgrenze erlaubt sein, um so eine ordnungsgemäße Pflege des Grundstücks ohne Beanspruchung von Fremdgrundstücken zu ermöglichen.

Die Hinweise bezüglich der Grenzabstände bei Pflanzungen werden zur Kenntnis genommen.

In die Artenauswahlliste werden auch die Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) und für extrem trockene und heie Standorte die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) nachrichtlich mit aufgenommen.

Die Erwhnung der `lobenswerten` Festsetzungen bezglich der Ansaat wird zur Kenntnis genommen.

## 5. Sachgebiet "Naturschutz und Landschaftspflege":

Bezglich der bestehenden Gehlze in den sdlich gelegenen Erweiterungsflchen sind unter Pkt. 9.2 bereits Festsetzungen getroffen, welche inhaltlich mit den Ausfhrungen der Stellungnahme konform sind:

*`Vor einer mglichen Fllung lterer Bume (nur auerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Oktober bis Februar zulssig)`...*

Bei den angesprochenen Hecken/ Feldgehlzen handelt es sich nicht um Gehlze in `freier Natur`, der Ausgleich ist durch die Festsetzungen der Ein- und Durchgrnung erfolgt.

In den Festsetzungen wird unter Pkt. 9.2 zur Verdeutlichung noch nachrichtlich ergnzt, dass eine ordnungsgeme Nutzung und Pflege nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 BNatSchG) mglich ist.

Die Erhaltung der rudimentr bestehenden Hecke im Nordosten ist bereits in Pkt. 9.1 der Festsetzungen ausreichend beschrieben:

*`Noch vorhandene Restbestnde knnen aufgrund der Lage in die zu schaffende private Eingrnung integriert werden.`*

Bezglich des Artenschutz und der Entfernung von Gehlzen (siehe oben) sind bereits ausreichende Festsetzungen unter Pkt. 9.0 getroffen:

### **9.0 Weitere Festsetzungen zur Eingriffsminimierung**

*9.1 Die als Biotop kartierte Schlehenhecke ist lt. rechtskrftigen Bebauungsplan in die neu entstandene Bschung im Bereich des Wendehammers auf ffentlichen Grund umzusetzen. Dies ist nach Inaugenscheinnahme auch erfolgt.*

*Noch vorhandene Restbestnde knnen aufgrund der Lage in die zu schaffende private Eingrnung integriert werden.*

*9.2 Vor einer mglichen Fllung lterer Bume (nur auerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Oktober bis Februar zulssig) sind dort Fledermausaktivitten durch z.B. Detektoraufnahmen am Abend und in der Nacht vor der Fllung und nach der Fllung mgliche Quartiere auch im Kronenbereich zu untersuchen um ggf. Tiere dort zu „bergen“ und in Ersatzquartiere zu verbringen.*

*Werden aktuelle Fledermausquartiere oder potenziell geeignete Quartiere festgestellt, sind als Ausgleich fr jeden Quartierverlust zwei geeignete Fledermausksten in benachbarten Gehlzen ohne oder mit geringem Quartierangebot auszubringen. Geeignet wren Flachksten und normal Ksten. Sollte ein Quartierverlust bereits vor der Fllung absehbar sein, mssen die knstlichen Quartiere zeitlich deutlich vor dem geplanten Termin der Baumfllarbeiten in geeignete Gehlzbestnde ausgebracht werden. Diese geschilderten Aktionen mssen durch einen Fledermausexperten begleitet werden.`*

Zur Verdeutlichung wird noch nachrichtlich konkret auf Vermeidungsmanahmen im Bezug auf Vgel und Haselmuse hingewiesen (bezglich Fledermuse bereits ausreichende Beschreibung).

Da die Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund von § 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. 1 S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes am 13.12.2016 (GVBl. S. 335), den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Gewerbegebiet Bierlacker - 1. Änderung und Erweiterung**“ als Satzung.

### **§1** **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 26.07.2018 festgesetzt.  
Er umfasst die Flurstücke Nr. 708/2, 708/3, 709, 2102 (Teilfläche), 2102/4 (Teilfläche), 2762/4 und 2764 der Gemarkung Cham, Stadt Cham.

### **§2** **Bestandteile der Satzung**

1. Verfahrensvermerke
2. Planzeichnung und Legende
3. Textliche Festsetzungen
4. Textliche Hinweise
5. Begründung Teil A und Teil B
6. Anlagen

### **§3** **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 126: **Informationssicherheit in den Kommunen;  
Zustimmung zur Zweckvereinbarung über die interkommunalen  
Zusammenarbeit**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham stimmt der Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur weiteren Teilnahme am Kommunalen Behördennetz und Interkommunalen Geographischen Informationssystem mit einer Jahrespauschale von 7.900 € zu.

Weiter beteiligt sie sich über diese Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit an den Kosten (Jahrespauschale: 2.370 €) für die Erstellung und den Betrieb eines Konzeptes zur Informationssicherheit.

- Nr. 127 : **Vollzug der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);  
Interkommunale Zusammenarbeit mit gemeinsamen  
Datenschutzbeauftragten;  
Bestellung eines stadt eigenen Datenschutzbeauftragten**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham beteiligt sich *nicht* an der interkommunalen Zusammenarbeit eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Cham.

Zur Datenschutzbeauftragten in der Stadt Cham wird ab 01.09.2018 Frau Susanne Pollak bestellt; zur Stellvertretung wird Frau Stefanie Groitl bestellt.

- Nr. 128: **Neugestaltung des Anwesens in Untertraubenbach, FINr. 382,  
Gemarkung Thierlstein;  
Neue Fördermöglichkeit im Rahmen des ELER-Programms 2014-2020**

Mit 23:0 Stimmen wird folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Eine Förderung nach dem ELER-Programm wird nicht angestrebt; mit der Maßnahme ist im Herbst 2018 zu beginnen.

- Nr. 129 : **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der  
Jahresrechnung 2016 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung  
der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**  
a) **der Stadt Cham**  
b) **der Bürgerspitalstiftung Cham**  
c) **der Kunz'schen Messenstiftung**

Nachdem Frau **Zweite Bürgermeisterin Strohmeier-Heller** die Sitzungsleitung übernommen hat, wurde mit 22:0 Stimmen folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Entlastungen werden erteilt.

*Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher** hat nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*



Nr.130: **Stadthalle Cham;  
Aktualisierung der Tarif- und Nutzungsordnung**

Nach Vortrag des Sachverhaltes wurde mit 23:0 Stimmen folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Den angeführten Tarifierpassungen der Tarif- und Nutzungsordnung für die Stadthalle Cham wird zugestimmt.

Nr. 131: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.